



Richtlinien zur Industriepraktikum im Studiengang Chemieingenieurwesen BSc

Stand: 6. November 2017

1 Einführung

Die Industriepraxis (IP) dient der Gewinnung von fachrichtungsbezogenen Kenntnissen und Erfahrungen aus der beruflichen Praxis. Über fachliche Erfahrungen hinaus vermittelt die praktische Tätigkeit Einblicke in den beruflichen Alltag und bereitet die Studierenden auf den Berufseinstieg vor. Im Rahmen des Studiums soll die praktische Tätigkeit insbesondere genutzt werden, um:

- Ingenieuraufgaben in Forschung und Entwicklung sowie Produktion, Qualitätssicherung und technischem Vertrieb kennen zu lernen,
- Einblick in moderne Verfahren und Einrichtungen zur Produktion und in der Entwicklung in der Chemischen Industrie zu gewinnen,
- Betriebsabläufe und Organisationen in der Industrie kennen zu lernen
- sowie die Sozialstruktur in Betrieben zu erfahren.

Die administrative Betreuung des Industriepraktikums läuft über das Studiensekretariat und den Prüfungsausschuss (oder die Fachstudienberatung). Die fachliche Betreuung gewährleisten jeweils ein vorab zu benennender Verantwortlicher des Industriebetriebes einerseits und ein vorab zu benennender Hochschullehrer der Fakultät für Naturwissenschaften (vorzugsweise aus dem Bereich Chemieingenieurwesen) andererseits.

2 Dauer und Aufteilung

In der jeweils gültigen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor Chemieingenieurwesen der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Ulm wird der Umfang des Industriepraktikums mit 7 Leistungspunkten angegeben. Dies entspricht einem Umfang von 6 Wochen (30 Arbeitstage) in Vollzeit(35 h pro Woche). Das Praktikum kann auch in Teilzeit absolviert werden.

3 Art der praktischen Tätigkeit

Die IP umfasst chemieingenieurnahe Tätigkeiten in der chemischen Industrie oder nah verwandten Industriezweigen. Wünschenswerte Tätigkeitsbereiche sind

- Chemische Produktion, Umweltschutz
- Kontroll-Labor, Mess- und Regelungstechnik
- Anlagenplanung, Konstruktion
- Apparatefertigung, Instandsetzung
- Qualitätssicherung

Verwaltungstätigkeiten sowie das Erstellen von Handbüchern können nicht anerkannt werden.

Der betreuende Hochschullehrer entscheidet über die Anrechenbarkeit der geplanten Tätigkeit aufgrund des vorab vorzulegenden Arbeitsplans.

4 Betriebe für die praktische Tätigkeit

Für die praktische Unterweisung von Universitätspraktikanten kommen vornehmlich Industriebetriebe - auch im Ausland - in Frage, bei denen Einblick in moderne Produktionsverfahren, in wirtschaftliche Arbeitsweisen und in die sozialen Auswirkungen heutiger Arbeitsverhältnisse geboten wird. Die Fachstudienberatung vermittelt keine Praktikantenstellen. Die Praktikanten bewerben sich direkt bei einem geeigneten Betrieb und vereinbaren einen Arbeitsplan gem. dieser Praktikumsrichtlinien.

Praktische Tätigkeiten im Ausland werden anerkannt, wenn sie sinngemäß diesen Richtlinien und Vorschriften entsprechen. Der Bericht ist in deutscher oder englischer Sprache entsprechend den Richtlinien zu verfassen. Das Zeugnis kann in der jeweiligen Landessprache abgefasst sein; ist diese jedoch keine der oben angeführten, muss eine beglaubigte Übersetzung vorgelegt werden.

An Forschungsinstituten wie Helmholtz-, Fraunhofer- Instituten oder dem ZSW kann das Industriepraktikum nicht absolviert werden.

5 Genehmigungsverfahren

Die Fachstudienberatung genehmigt das Praktikum nach Vorlage eines Arbeitsplans im Umfang von mindestens 6 Wochen. Der Arbeitsplan wird vom betreuenden Hochschullehrer genehmigt.

Ein Antrag auf Genehmigung des Praktikums muss vor Antritt des Praktikums erfolgen. Der Antrag auf Genehmigung muss folgende Dokumente enthalten:

- ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular laut Anhang (Name des Industriebetriebs, Thema, Zeitraum, Name des Betreuers im Industriebetrieb, Name des betreuenden Hochschullehrers, Arbeitsplan)
- Praktikumsvertrag
- Arbeitsplan

6 Praktikumszeugnis

Neben dem Kurzbericht ist zur Anerkennung der abgeleiteten praktischen Tätigkeit ein Praktikumszeugnis des Betriebes im Original vorzulegen. Der Praktikumsbetrieb bestätigt die Ableistung des Praktikums auf einem Formblatt. Dieses Zeugnis soll enthalten:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtstag und Geburtsort)
- Betrieb, Abteilung und Ort
- Tätigkeiten und ihre Dauer
- Angaben über Fehl- und Urlaubstage
- Beurteilung durch den betrieblichen Betreuer.

7 Bestätigung durch den Hochschullehrer

Zur Bestätigung des Praktikums muss dem Hochschullehrer in elektronischer Form vorgelegt werden:

- der Praktikumsbericht
- das Praktikumszeugnis
- das vorausgefüllte Formular zur Bestätigung

- das Antragsformular

Der Kurzbericht soll max. 15 Seiten umfassen und in elektronischer Form (PDF) abgegeben werden. In dem Bericht ist der Bezug zum Studiengang darzustellen. Darzustellen ist der theoretische Hintergrund zu den Tätigkeiten, eine Beschreibung der durchgeführten Tätigkeiten sowie eine kritische Diskussion der Ergebnisse. Die Zusammenfassung kann die gesammelten praktischen Erfahrungen mit Bezug auf das eigene Studium reflektieren. Eine Beschreibung des Unternehmens ist auf ein Minimum zu beschränken.

Von den Firmen als „vertraulich“ eingestufte Tätigkeiten werden grundsätzlich nicht anerkannt.

8 Anerkennung

Zur Anerkennung des Praktikums sind der Fachstudienberatung das Formblatt mit der Praktikumsgenehmigung, die Bestätigung des betreuenden Hochschullehrers über die Ableistung des Industriepraktikums und das Praktikumszeugnis im Original vorzulegen. Das anerkannte Praktikum ist unbenotet und wird mit 7 Leistungspunkten bewertet.

9 Vorgehensweise zum Industriepraktikum

- a) Der Studierende sucht sich selbstständig einen Praktikumsplatz und einen betreuenden Hochschullehrer (s. 4 und 5).
- b) Ein Antrag auf Genehmigung des Praktikums muss vor Antritt des Praktikums bei der Fachstudienberatung erfolgen (s. 5).
- c) Die erfolgreiche Ableistung des genehmigten Industriepraktikums wird durch den Betrieb, in dem sie abgeleistet wurde, auf dem Formblatt bestätigt (s. 6).
- d) Der Studierende verfasst einen technischen Kurzbericht über das durchgeführte Industriepraktikum (s. 7).
- e) Der betreuende Hochschullehrer bestätigt aufgrund des Berichts und des Praktikumszeugnisses auf dem Formblatt die erfolgreiche Ableistung des Industriepraktikums (s. 7).
- f) Das vollständig ausgefüllte Formblatt wird zusammen mit dem Original des Praktikumszeugnisses der Fachstudienberatung vorgelegt und im Hochschulportal verbucht (s. 8).